

Stellungnahme zum Universitätsgesetz 2002

Karl Datterl, Studierender am Institut für Mathematik

- 1) Zu § 2(4-6) Hier wird beschlossen, dass die medizinischen Fakultäten in Wien, Graz und Innsbruck zu eigenständigen Universitäten gemacht werden sollen. Dies darf aber nicht gegen den Willen der Betroffenen geschehen.
- 2) Zu § 11(2)d Zwischen Uni und Ministerium wird für drei Jahre eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese enthält unter anderem das Budget für drei Jahre. Als Inhalt der Leistungsvereinbarungen „gesellschaftliche Zielsetzungen“ vorzuschreiben, bei denen es sich laut Erläuterungen um „gesellschaftlich wünschenswerte, von der Politik formulierte Vorgaben“ handelt, finde ich nicht in Ordnung. Die Unis sollten nicht zu Handlangerdiensten und zur Stimmungsmache für die Politik gezwungen sein.
- 3) § 11(13) beschreibt, was passieren wird, wenn sich die Universitäten und das Ministerium nicht auf eine gemeinsame Leistungsvereinbarung einigen können, nämlich: *Erfolgt der Abschluss der Leistungsvereinbarung nicht rechtzeitig, erhält die betreffende Universität ein Jahresbudget, das 94 vH eines Drittels des in der vorangegangenen Leistungsvereinbarung festgesetzten Globalbudgets ... beträgt.* Dies hat zur Folge, dass die Universitäten praktisch „ausgehungert“ werden können, wenn sie sich nicht mit dem Ministerium einigen. 94 Prozent des Budgets sind nicht sehr viel, wenn man auch die Inflation und Gehaltssteigerungen beim Personal mitbedenkt.
- 4) In § 17 werden die Mindestinhalte der Satzung, die sich jede Universität geben muss, beschrieben. Es sind ein Rektorat, ein Senat und ein *für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständiges Organ* vorgesehen. Bezüglich anderer Kollegialorgane schreibt § 17(4): *Nach Maßgabe der Satzung können weitere Kollegialorgane zur Beratung eingerichtet werden. Der Senat kann für Rechtsmittelverfahren in Studienangelegenheiten Kommissionen mit Entscheidungsvollmacht einsetzen. Die Zusammensetzung dieser Kollegialorgane muss hinsichtlich des zahlenmäßigen Verhältnisses den einzelnen Gruppen von Universitätsangehörigen jenem im Senat (§ 24 Abs. 3 und 4) entsprechen.* In diesen Absätzen steht, dass mindestens 50 % der Mitglieder Professoren sein müssen, und 25 % Studenten. Es sollten in Studienangelegenheiten unbedingt verpflichtend Kollegialorgane mit Entscheidungsbefugnis, analog zu den Studienkommissionen, eingerichtet werden. Dass der Senat die Curricula erlässt, kann bei Universitäten mit nur wenigen Studienrichtungen funktionieren, aber nicht bei großen Unis. Nur die Leute vom Fach, auch Studierende, haben den wirklichen Einblick in die Studienbedingungen und Möglichkeiten. Weiters ist es nicht sinnvoll, dass in allen Kommissionen die Professorinnen und Professoren die Mehrheit haben.
- 5) In § 18 wird der innere Aufbau der Uni beschrieben. Fakultäten und Institute sind laut Abs. 4 nicht mehr vorgesehen, das Rektorat hat *einen Organisationsplan zu erstellen, und bei der Einrichtung von Organisationseinheiten ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den*

Gesichtspunkten von Forschung(Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre und Lernen sowie Verwaltung zu achten. Abs. 5 schreibt über die Leitung dieser Organisationseinheiten: *Zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst ist vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Einheit eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor zu bestellen.* Ich finde nicht richtig, dass Leitungsfunktionen nur Professorinnen und Professoren ausüben können. Außerdem sollen nicht der Rektor den Leiter oder die Leiterin bestellen, sondern die Mitglieder der Organisationseinheit, und zwar nicht nur die Professorinnen und Professoren.

6) Zu den Aufgaben des Senates zählt laut § 24(1)8 *die Erlassung und Änderung der Curricula für Studien...*Das finde ich nicht gut, siehe oben.

7) § 24(3) sagt über die Mitglieder des Senates, dass *jedenfalls die in Abs. 4 Z 1 genannten Vertreterinnen und Vertreter die absolute Mehrheit haben ... müssen*, das sind die Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren. Das scheint mir überhaupt nicht sinnvoll. So wird jede Mitbestimmung von Seiten anderer Gruppen als der Professoren bereits im Keim erstickt.

8) Im zweiten Abschnitt über die Studien werden überhaupt keine Standards mehr vorgeschrieben, § 49(2) sagt nur: *Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte, für Masterstudien 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. In Medizinischen Studienrichtungen hat der Arbeitsaufwand für Masterstudien 180 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.* Das heißt, dass für das Bachelorstudium „Humanmedizin“ bezüglich Stundenumfang und Studiendauer genau dasselbe gilt wie für das Studium Philosophie (jetzt als Diplomstudium 100-120 SWS, 8 Semester) oder Architektur (bis zu 300, 10 Semester). Ich finde es nicht richtig, alles über den selben Kamm zu scheren (was soll eigentlich ein Bachelor der Humanmedizin können? Zur Ader lassen, bei halber Krankenscheingebühr? Werden da akademische Quacksalber mit halber Qualifikation ausgebildet?) Weiters sollen unbedingt irgendwelche Richtlinien bezüglich der Studien festgelegt werden, bei Lehramtsstudien sollte doch ein gewisses Maß an pädagogischer Ausbildung vorgeschrieben sein. So wie der Entwurf vorliegt, könnte die Uni Wien ein Lehramtsstudium „Geschichte“ einrichten, die Uni Graz eines für „Geschichte & Latein“, und die Uni Innsbruck eines für „Geschichte & Latein & Physik“. Welcher angehende Lehrer hat dann die besten Berufschancen? Der aus Innsbruck wohl. Dann werden die Studenten bald vermehrt nach Innsbruck wandern, Wien entgehen die Studiengebühren, und die machen dann ein Lehramtsstudium „Geschichte & Latein & Physik & Mathematik & Englisch“. In 15 Jahren gibt's dann ein „Lehramtsstudium“, und die Lehrer können dann in allen Fächern garnichts. Das ist wahrlich Weltklasse!

9) Über die Begutachtungsverfahren wird in § 49(4) geschrieben: *Curricula sind vor der Beschlussfassung durch den Senat dem Rektorat und dem, Universitätsrat, Curricula theologischer Studienrichtungen auch den zuständigen kirchlichen Stellen zur Stellungnahme zuzuleiten.* Das scheint mir auch ein wenig zu wenig. So kann wirklich jede Uni ihr völlig eigene Süppchen kochen, von dem keiner außerhalb erfahren wird, bis es serviert wird. Dann heißt es für die Studierenden auslöffeln.

10) Auch die Internationalität wird sehr gefördert, man kann double-degree Programme durchführen, einzige Grundlage für den Studienaufwand sind die ECTS-Punkte. Wenn ich aber an der TU Wien studiere, und an der Uni Wien eine Prüfung ablegen möchte, so sagt § 58(9)2, ist das nur zulässig, *wenn das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Ablegung der Prüfungen der anderen Universität im voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität, an der die oder der Studierende für dieses Studium zugelassen ist, nicht möglich ist.* So wird die „Internationalität von Studien“ schon im Ansatz behindert. Es sollte wohl möglich sein, vom Angebot benachbarter Universitäten zu profitieren. Gerade hier wird die Schaffung der neuen Mediziner problematisch, da bisher die Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten, vor allem Naturwissenschaften und Medizin, sehr gut funktioniert hat.

11) § 65(2) zeigt ein Beispiel der neuen freien Universität, die für alle offen ist: *Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen ist längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres möglich. Darüber hinaus sind die Universitäten gemäß § 2 Z 16 bis 21 – das sind die Kunstunis – berechtigt, im Curriculum für einen Vorbereitungslehrgang ein Zulassungsalter bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres vorzusehen, wenn dies aufgrund der Studieninhalte erforderlich ist.*

12) § 80 sagt: *Masterarbeiten, künstlerische Masterarbeiten oder Dissertationen, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, sind vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer Masterarbeit, künstlerischen Masterarbeit oder Dissertation entsprechen.* Dazu zitiere ich die Erläuterungen zur UniStG-Novelle vom März 2001, ein Punkt, der damals leider nicht umgesetzt wurde: *Die Möglichkeit mit einer einzigen wissenschaftlichen Arbeit eine Reihe von akademischen Graden erwerben zu können, mag zwar dem im nationalen Kontext nachvollziehbaren Interesse an einer Vielzahl von akademischen Graden entsprechen, fördert aber keinesfalls die internationale Reputation österreichischer Universitätsabschlüsse.* Dem kann ich nur voll zustimmen. Noch gefährlicher wird der Paragraph durch § 82(4): *Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.* Das kann (und wird) dazu führen, dass jemand seinen Master in Mathematik in Wien macht, und sich dann Studium plus Arbeit in Salzburg und

Graz anrechnen lasse, und dann gleich drei Mastertitel hat. Das sollte unterbunden werden.

13) In § 93 wird das Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren beschrieben. Das läuft so: § 93(3): *Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren vier – davon drei externe – Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen...* Diese haben eine Besetzungsvorschlag zu erstellen. Abs. 5 sagt: *Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereiches der Universität, dem die zu besetzende Stelle zuzuordnen ist, haben das Recht zur Stellungnahme zum Besetzungsvorschlag der Gutachterinnen und Gutachter.* Der Rektor wählt dann aus dem Vorschlag aus. Das heißt, dass bei einer Neuberufung die Betroffenen kein Recht zur Entscheidung haben, die Studierenden nicht einmal ein Recht zur Mitsprache. Das soll so nicht sein. Über eine Besetzung sollten die betroffenen Mitarbeiter zu entscheiden haben, und auch die Studenten sollen mitentscheiden dürfen. Analoga zu den Berufungskommissionen sollen wieder eingerichtet werden. Es wird schon so sein, dass weniger Leute, und externe noch dazu, schneller entscheiden können, aber ob die Entscheidung auch die bessere ist, wage ich zu bezweifeln.

14) In § 138(10) steht: *Die Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) mit Ausnahme der Verfassungsbestimmungen treten mit Ablauf des 31. Dezember außer Kraft.* Nun lautet eine Verfassungsbestimmung im UniStG bezüglich der Umwandlung von Diplomstudien in Bakkalaureatsstudien (§11a(3)): *Die Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 2 setzt voraus, dass die zuständige Studienkommission sich nicht dagegen ausspricht.* Wenn es nun aber keine Studienkommissionen mehr gibt, dann tritt auch die Verfassungsbestimmung außer Kraft, was sie ja offensichtlich nicht dürfte.